



AachenerAnwaltVerein e.V.

Mitglied des Deutschen Anwaltvereins

130 Jahre AAV / 200 Jahre Rheinische Anwaltschaft

Der Vorstand des Aachener Anwaltvereins hat sich intensiv bemüht, die langjährige Geschichte des Vereins zu erforschen und zu dokumentieren. Weil es keine Gründungsakte und kein Vereinsarchiv gibt und weil die beiden maßgeblichen Bücher zur Anwaltsgeschichte (Ostler - Die deutschen Rechtsanwälte 1871 bis 1971 und Weißler - Geschichte der Rechtsanwaltschaft) sich zum Aachener Anwaltverein ausschweigen, ist die Rekonstruktion der Geschichte des Vereins lückenhaft.

Der Aachener Anwaltverein existiert seit 1880 als nicht rechtsfähiger Verein. Da sich im Rheinland sämtliche Anwaltvereine erst nach der Konstituierung der Anwaltskammern gegründet haben und die feierliche Eröffnung des Landgerichts nach der deutschen Prozessordnung im Oktober 1879 stattfand, ist dieses Gründungsdatum des Vereins nachvollziehbar. 1880 war die Freiheit der Advokatur, d. h. die Befreiung der Anwälte aus der staatlichen Bevormundung und Disziplinierung durch die 1879 in Kraft getretene Rechtsanwaltsordnung weitgehend vollzogen.

Nach der französischen Besetzung des Rheinlandes im Jahre 1794 wurde das Rheinland als Teil des französischen Staatsgebietes im Rechtswesen vom Mittelalter in die Neuzeit katapultiert. Das rheinische Recht galt unmittelbar für den hiesigen Bereich bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 01.01.1900. Alle Bürger wurden vor dem Gesetz und vor dem Richter gleich. Die Bevölkerung wurde durch Schöffen, Geschworene und andere Laienrichter an der Rechtsprechung beteiligt, Gerichtsverhandlungen waren öffentlich; jeder Fall wurde mündlich erörtert, die Beweise konnten vom Richter frei gewürdigt und die Urteile mussten öffentlich begründet werden. Der Grundsatz "nulla poena sine lege" wurde eingeführt.

Neben der Einführung einer gesonderten Anklagebehörde wurde durch die Franzosen den Gerichten die Unabhängigkeit von den anderen Staatsgewalten erteilt. Anfang 1803 waren die neuen Friedensrichter eingesetzt worden, zu denen jetzt erstmals Anwälte (Avoués) Zutritt hatten. Über Zivilklagen entschied der Friedensrichter bis zu einem bestimmten Streitwert und streitwertunabhängig über Besitz, Miet- und Lohnklagen sowie über Flurschäden. In Strafsachen wurde er bei Übertretungen tätig. Das Tribunal 1. Instanz urteilte in allen Zivil- und Strafsachen, die nicht in die Zuständigkeit des Friedensgerichtes fielen. Weil vor diesem Tribunal Anwaltszwang bestand, war die Ernennung von Anwälten vorgesehen.

Am 11. Mai 1803 ernannte Napoleon 26 Anwälte, die am Tribunal in Aachen tätig werden durften. Die Anwälte unterstanden der Aufsicht einer aus ihren Reihen gebildeten Anwaltskammer.

Nachdem die französische Herrschaft im Rheinland 1814 zu Ende ging, blieb die Gerichtsorganisation im Wesentlichen unverändert. Trotz der Versuche Preußens, sein Recht im Rheinland umgehend zu installieren, war der Widerstand hiergegen groß.

Durch königliche Kabinettsordner vom 19.11.1818 galt das materielle französische Recht im Rheinland vorerst unverändert weiter. Lediglich die Berufsbezeichnung für den bisherigen Avoué wurde durch die

Schreibweise "Anwald" ersetzt.

Durch Erlass vom 16. April 1820 wurde der Beruf des "Advokatanwalts" legitimiert. Bei jedem Gericht wurde eine bestimmte Anzahl von Advokatanwälten durch das Justizministerium ernannt. Sie übten keinen freien Beruf aus, sondern fungierten wie Beamte. Erst durch die 1879 in Kraft getretene Rechtsanwaltsordnung konnte dieser Status überwunden werden.

Die Berufsbezeichnung ‚Rechtsanwalt‘ muss als bayerische Erfindung gelten, da sie zum ersten Mal in der Novelle vom 31.08.1804 zur Bayerischen Gerichtsordnung von 1753 auftaucht. Sie wurde durch das Organisationsgesetz vom 02.01.1849 von Preußen als Berufsbezeichnung übernommen.

Diese Berufsbezeichnung war zum ausgehenden 18. Jahrhundert im deutschen Sprachgebiet nicht gebräuchlich. Mit dieser Bezeichnung war nach allgemeinem Sprachgebrauch die Persönlichkeit gemeint, der man seine Gewalt überträgt, die also als Dritter für den Gewaltübertragenden waltet. Nach Verwirklichung der Freiheit der Advokatur im Jahre 1879 wurde diese Berufsbezeichnung im gesamten damaligen Staatsgebiet verwendet.

Die 1879 in Kraft getretene Rechtsanwaltsordnung hatte als Konsequenz der Verwirklichung der Freiheit der Advokatur zur Folge, dass der bisher quasi verbeamtete Rechtsanwalt sich am freien Markt durchsetzen musste.

Im wilhelminischen Kaiserreich gab es zu dieser Zeit 4091 Rechtsanwälte, d. h. auf 11057 Einwohner kam statistisch ein Anwalt. In Aachen waren 1880 nur 34 Anwälte tätig. Damals wie heute war der Zweck des Anwaltvereins die Analyse und kollektive Wahrnehmung der Berufsinteressen der Rechtsanwälte, um die Unabhängigkeit vom Staat sicher zu stellen. Die Schaffung eines gesellschaftlichen Umfeldes zur Durchsetzung berechtigter Berufsinteressen der Anwälte wurde und wird angestrebt. Heute sind maßgeblich die Service- und der Fortbildungsgedanke als Richtschnur für die Arbeit des Vereins führend hinzu gekommen.

Bereits geraume Zeit vor der Vereinsgründung, und zwar am 25.08.1871, bei der Gründungsversammlung des Deutschen Anwaltvereins in Bamberg, nahm der Aachener Anwalt Pelzer ausweislich der Gründungsakte dort teil. Die kollektive Wahrnehmung von Anwaltsinteressen hat in Aachen somit eine lange Tradition.

Der Deutsche Anwaltverein ist es auch, dem wir einen weiteren, frühen Existenznachweis des Vereins verdanken. In der JW, Vorläufer der NJW, vom 19.01.1901, wird in einer Aufzählung der zum damaligen Zeitpunkt existierenden Vereine, der Aachener Anwaltverein an erster Stelle aufgeführt.

Die Weimarer Republik brachte für den Verein und die gesamte Anwaltschaft eine entscheidende Wende. Wenn bisher vom Aachener Anwaltverein die Rede war, so war bis 1922 ein reiner Männerverein gemeint. Nachdem 1909 in Preußen Frauen zum Studium der Rechte zugelassen wurden, allerdings kein Examen abschließen durften, wurde 1922 Frauen durch Gesetz der Zugang zu allen juristischen Berufen ermöglicht. Am 07.12.1922 erhielt die erste deutsche Frau in München die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Heute sind fast 200 unserer Vereinsmitglieder Frauen.

Die Situation der Anwälte in der Weimarer Republik war wirtschaftlich prekär. Die Zahl der zugelassenen Anwälte stieg von 1879 auf über 12.000 Anwälte an. Im Jahre 1932 beschloss die Delegiertenversammlung des DAV vom Gesetzgeber eine sofortige Zulassungssperre und einen anschließenden Numerus clausus zu verlangen.

Der Aachener Anwaltverein hatte sich - als einer von damals existierenden 188 Vereinen mit insgesamt 11.850 Mitgliedern - auf ein Rundschreiben des DAV hin einstimmig für die Zulassungsbeschränkungen ausgesprochen (Anwaltsblatt 1929 S. 324).

Die äußerst schlechte wirtschaftliche Situation der Rechtsanwälte dieser Zeit war mit entscheidender Grund dafür, dass die von den Nationalsozialisten verfügte Zwangsauflösung aller Anwaltvereine zum 31.12.1933 seitens der Anwaltschaft kein Widerstand entgegengesetzt wurde.

Die beschämende Rolle, die örtliche Anwaltsfunktionäre auch in Aachen bis zur Auflösung des Vereins ge-

genüber jüdischen Kollegen gespielt haben, soll hier nicht verschwiegen werden. Da in der Personalakte des jüdischen Aachener Anwalts Eduard Rosenberg aufgefundene Stellungnahme des Vereins spricht sich gegen die weitere Zulassung des Kollegen aus. Man warf ihm vor, ein säumiger Beitragszahler zu sein und dass er gegen den Beschluß des Vereins, Schriftsätze nur einseitig zu beschreiben, verstoße. Dies reichte aus, um damals ein de facto Berufsverbot zu verlangen. Die Justiz kam dem Verlangen in diesem Falle jedoch nicht nach.

Heute arbeitet der Aachener Anwaltverein im Kuratorium zur Erforschung der Nazizeit im Justizbereich mit, um die geschilderten Verhaltensweisen zu erforschen und offen zu legen. Nachdem 1959 die Bundesrechtsanwaltsordnung in Kraft trat und das bis dahin existierende ländergeprägte Anwaltsrecht ablöste, wurde in der Jahreshauptversammlung des Aachener Anwaltvereins vom 21.01.1964 einstimmig beschlossen, die Eintragung des Vereins beim Vereinsregister zu beantragen. Diese erfolgte am 18.12.1964.

Erster Vereinsvorsitzender des nunmehr eingetragenen Vereins war von 1964 bis 1973 Rechtsanwalt Dr. Franz Fink aus Aachen. 1973 bis 1981 leitete Rechtsanwalt Kern aus Aachen den Verein und wurde 1981 von Rechtsanwalt Gustav Pawlik, Alsdorf, der bis 1990 amtierte, abgelöst. Die längste Amtszeit als Vorsitzender übte Rechtsanwalt Karl Kiggen von 1990 bis 2001 aus. Als erste und bisher einzige Frau an der Spitze des Vereins war Frau Kollegin Meier-van Laak von 2001 bis März 2005 tätig. Seit 2005 ist Rechtsanwalt Franz Josef Joußen, Eschweiler, Vorsitzender des Vereins.

Am 26.04.1980 feierte der Verein sein 100jähriges Bestehen. Die damalige Forderung an den Gesetzgeber lautete: "Nicht so viele Gesetze, dafür bessere". Dieser Forderung können wir uns auch heute nur in vollem Umfange anschließen. Auf nationaler Ebene hat sich der Verein durch die Ausrichtung des 35. Anwaltstages in Aachen im Jahre 1969 hervorgetan. Das Vereinsleben wird seit den 90er Jahren durch den massenhaften Anstieg der Anwaltszulassungen mitgeprägt. 1990 hatte die Republik 56.538 Rechtsanwälte, 2010 sind es mehr als 155.000 Anwälte.

Der Aachener Anwaltverein des Jahres 2010 hat 856 Mitglieder und repräsentiert ca. 70 % der gesamten Anwaltschaft des Landgerichtsbezirks Aachen. Er ist der viertgrößte Anwaltverein in Nordrhein-Westfalen und darf zu Recht für sich in Anspruch nehmen, der Erfinder des vereinseigenen Kurierdienstes zu sein. Der Aachener Anwaltverein verfügt über eine mit zwei Mitarbeiterinnen besetzte Geschäftsstelle und zwei weiteren Mitarbeitern, die im Kurierdienst tätig sind.

Seit dem 01.01.2010 werden der Kurierdienst und die Fortbildungsarbeit des Vereins durch die Aachener Anwaltverein Service GmbH, deren einziger Gesellschafter der Aachener Anwaltverein ist, organisiert.



AachenerAnwaltVerein e.V.

Mitglied des Deutschen Anwaltvereins

Geschäftsstelle
Justizgebäude, D. 1.318
Adalbertsteinweg 92 | 52070 Aachen

Geschäftszeiten
Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Tel.: +49(0)241-50 34 61 oder +49(0)241-99 76 01 7
Fax: +49(0)241-53 13 57

info@aachener-anwaltverein.de
www.aachener-anwaltverein.de